



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh | Ilkahöhe“, Gemarkung Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 28. April 2026 den Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh | Ilkahöhe“, Gemarkung Tutzing mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28. April 2026 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und die umweltbezogenen Informationen können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Tutzing (www.tutzing.de/bauleitplanung), als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und die umweltbezogenen Informationen können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08158/2502-268 während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9**, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh | Ilkahöhe“, Gemarkung Tutzing, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Aushang an der Amtstafel

am 21. Mai 2026

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

abgenommen am 23. Juni 2026

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

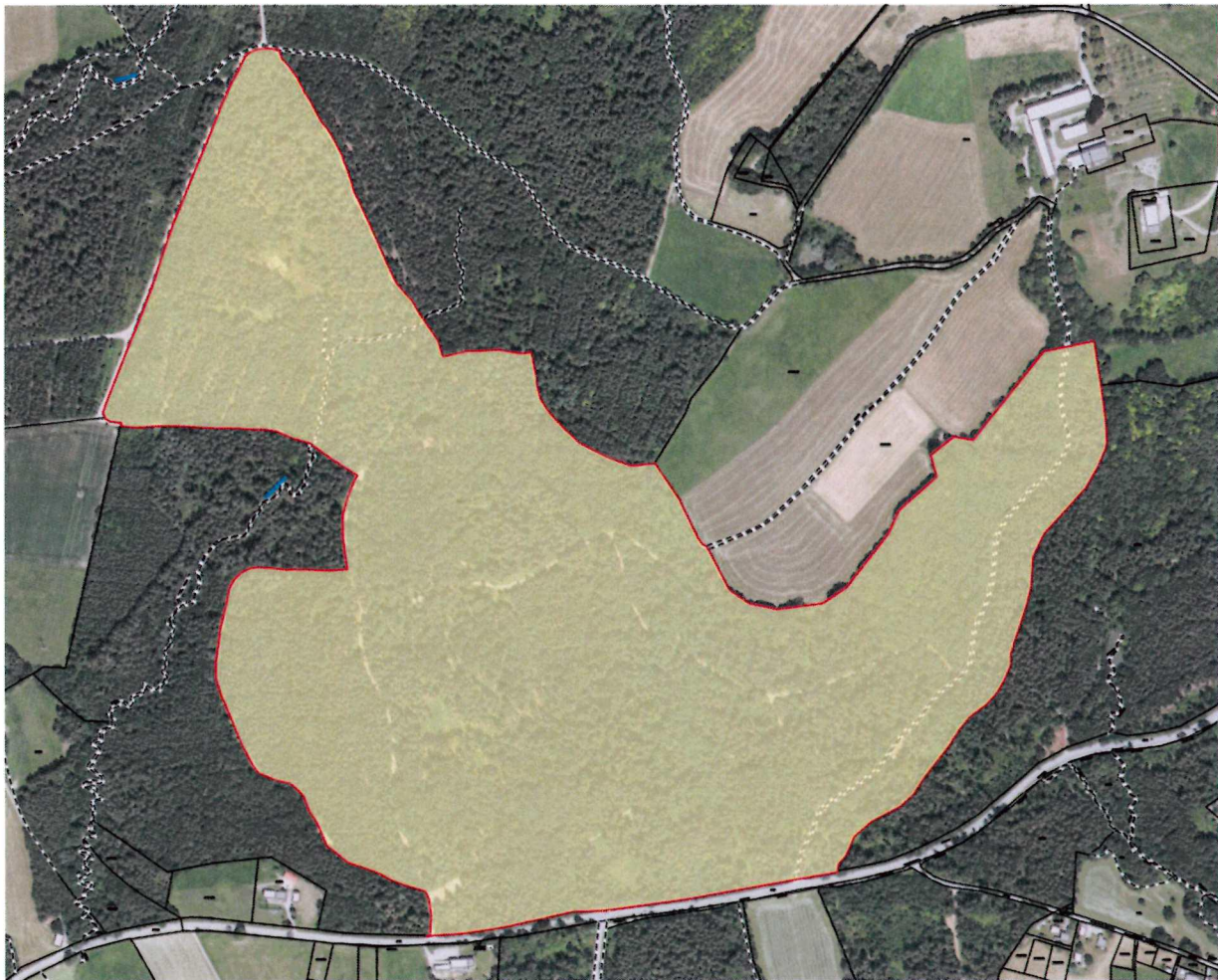


Tutzing, den 20. Mai 2026
Gemeinde Tutzing

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh | Ilkahöhe“, Gemarkung Tutzing

Luftbild mit Geltungsbereich



 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112